



**Ordnung des
Clausthaler Zentrums für Materialtechnik
der Technischen Universität Clausthal
Vom 14. Februar 2006, in der Fassung vom 07. Dezember 2010
(Mitt. TUC 2011, Seite 12)**

Präambel

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat am 14. Februar 2006 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG dem Clausthaler Zentrum für Materialtechnik (CZM) die nachstehende Ordnung gegeben:

Der technologische Fortschritt der vergangenen Jahre ist vor allen Dingen durch die Verwendung modernster Werkstoffe und Materialien geprägt und realisiert worden. Nur wenn das kontinuierlich zunehmende Wissen der Material- und Werkstoffwissenschaften unmittelbar und kurzfristig dem Anwender zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit, unsere ständig knapper werdenden Ressourcen optimal und ökonomisch sinnvoll einzusetzen. Hierbei ist insbesondere der Dialog zwischen Anwender und Entwickler notwendig, um einen möglichst reibungslosen Wissenstransfer zu gewährleisten. Hieraus ergibt sich für die Materialtechnik zugleich die Forderung, alle Stufen der Wertschöpfungskette von der Herstellung über die Verarbeitung und Formgebung bis hin zum Eigenschaftsnachweis durch angepasste Prüfverfahren und unter Verwendung von Qualitätssicherungssystemen zu berücksichtigen und während des Forschungs- und Entwicklungsprozesses bis hin zum Bauteil oder vollständigen Produkt als Forschungsgegenstand zu betrachten. Dies erfordert interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsstrukturen mit praxisnaher Ausrichtung.

§ 1 Definition

Das CZM ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal gem. § 17 GO.

§ 2 Aufgaben

Im Forschungsverbund werden u.a. folgende Themenfelder behandelt:

- Einwerbung und Bearbeitung anwendungsorientierter Grundlagenforschungsprojekte im Bereich der metallischen, nichtmetallisch anorganischen und der polymeren Werkstoffe sowie deren synergistische Nutzung.

- Umsetzung der Werkstoffe und Materialien in Bauteile und Entwicklung/Umsetzung von Prozessen/Prozessketten zur Gestaltung von Strukturen.
- Einwerbung von Industrieprojekten auf o.g. Arbeitsgebieten; Abbildung der gesamten Prozesskette für definierte Anwendungsschwerpunkte.
- Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Gestaltung und Betreuung von Studien- und Diplomarbeiten; Einbringung aktueller Themen in die Lehre; Gestaltung von Weiterbildungsmaßnahmen in allen Hierarchiestufen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Forschungsverbundes sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Dem Forschungsverbund können als Mitglieder angehören

mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit beratender Stimme:

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. Lehrbeauftragte und
4. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,

wenn sie selbstständig Forschungsprojekte auf dem Arbeitsgebiet des Forschungsverbundes durchführen oder in Zukunft durchzuführen beabsichtigen.

(3) Die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes ergeben sich aus der Anlage.

(4) Beabsichtigt der Vorstand, einem Aufnahmeantrag nicht zu entsprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Der Austritt aus dem Forschungsverbund erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 Nr. 1 – 4 endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal.

§ 4 Organe

Die Organe des Forschungsverbundes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Forschungsverbundes obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Clausthal sowie jeweils einer Professorin oder einem Professor der Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig. Die dem Forschungsverbund angehörigen Professorinnen und Professoren wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Universität. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsverbundes nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil; sie werden auf Veranlassung des Vorstandes von der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt den Forschungsverbund nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Forschungsverbundes und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben in dem Forschungsverbund ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Forschungsverbund zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

(4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Forschungsverbundes bilden die Mitgliederversammlung. Unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen.

(2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt zentrale Forschungsthemen, die jeweils Arbeitskreisen zugeordnet werden. Die Arbeitskreise handeln entsprechend der übergeordneten Zielsetzung.

(4) Zu Beschlüssen in Forschungsangelegenheiten ist die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrermitglieder erforderlich.

§ 7 Beirat

(1) Der Forschungsverbund bildet einen Beirat. Der Beirat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(3) Der Beirat unterstützt und berät den Forschungsverbund und wird insbesondere bei grundlegenden Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Forschungsverbundes betreffen, beteiligt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt sicher, dass die wissenschaftliche Einrichtung, der sie/er angehört, die Tätigkeiten für die Geschäftsstelle des Forschungsverbundes wahrnimmt.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden liegt die Leitung des Forschungsverbundes beim Vizepräsidenten für Forschung und Hochschulentwicklung der Technischen Universität Clausthal. Er beruft die Mitglieder des Forschungsverbundes zur ersten Mitgliederversammlung ein.

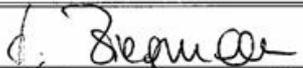
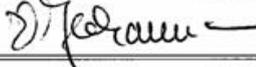
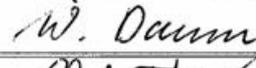
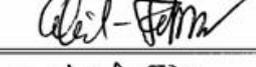
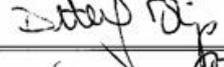
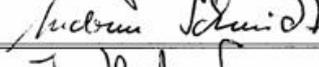
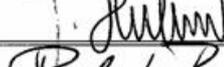
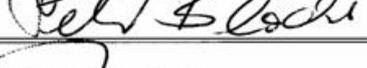
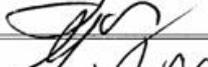
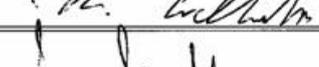
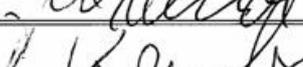
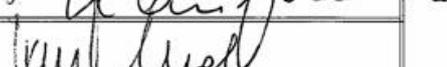
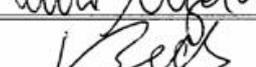
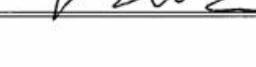
Anlage

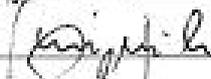
Clausthaler Zentrum für Materialtechnik

Technische Universität Clausthal

Anlage

Gründungsmitglieder des CZM

Lfd. Nr.	Gründungsmitglied	Unterschrift
1.	Prof. Dr.-Ing. Ziegmann	
2.	Prof. Dr.-Ing. Wesling	
3.	Prof. Dr. Wagner	
4.	Prof. Dr. Wolter	
5.	Prof. Dr. Johannsmann	
6.	Prof. Dr. Daum	
7.	Prof. Dr.-Ing. Schmid-Fetzer	
8.	Prof. Dr. Kip	
9.	Prof. Dr. Schmidt	
10.	Prof. Dr.-Ing. Deubener	
11.	Prof. Dr. Blöchl	
12.	Prof. Dr. Estrin	
13.	Prof. Dr. Frommann	
14.	Prof. Dr. Adam	
15.	Prof. Dr. Wilhelm	
16.	Prof. Dr.-Ing. Müller	
17.	Prof. Dr. Schade	
18.	Prof. Dr. Kaufmann	
19.	Prof. Dr. Mengel	
20.	Prof. Dr.-Ing. Beck	

Lfd. Nr.	Gründungsmitglied	Unterschrift
21.	Prof. Dr.-Ing. Palkowski	
22.	Prof. Dr.-Ing. Heinrich	
23.	Prof. Dr.-Ing. Esderts	